Oktober 1999

Die Rechtsanwalts-GmbH

RA Hon.-Prof. DDr. Hellwig Torggler, Wien, und StB KR Werner Sedlacek, Wien

Anwaltswerbung im Internet – ein Diskussionsbeitrag

RA Dr. Thomas Höhne, Wien







Die Benutzung von E-Mail zur Klientenkommunikation*)

Das Internet hat zunehmend Eingang in die anwaltliche Praxis gefunden. Neben immer mehr Rechtsanwälten verfügen vor allem österr Unternehmen und Private über einen E-Mail-Anschluß.¹) Diese nützen die äußerst kostengünstige elektronische Post nicht nur innerhalb des Betriebes oder für private Zwecke, sondern verstärkt auch zur Kommunikation mit dem eigenen Anwalt – neben Telefon, Fax und herkömmlicher Post. Insbesondere in den USA ist die elektronische Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant seit längerem kontroversiell diskutiert worden, wobei im besonderen der Schutz der Verschwiegenheitspflicht²) und die Pflicht zum Datenschutz betont werden.³) Nunmehr liegt eine verbindliche Richtlinie der US-amerikanischen Anwaltsvereinigung, der American Bar Association (ABA), vor, wonach keine grundsätzlichen Bedenken (mehr) gegen die Benutzung von E-Mail zur Kommunikation mit dem eigenen Mandanten bestehen.

Nach der Formal Opinion No 99-413 vom 10. 3. 1999 verletzt der US-Anwalt nicht den Datenschutz iwS, wenn er per unver-

schlüsselter elektronischer Post Nachrichten versendet. Wörtlich wird darin ausgeführt:

"A lawyer may transmit information relating to the representation of a client by unencrypted e-mail sent over the Internet without violating the Model Rules of Professional Conduct (1998) because the mode of transmission affords a reasonable expectation of privacy from a technological and legal standpoint. The same privacy accorded U.S. and commercial mail, land-line telephonic transmissions, and facsimiles applies to Internet e-mail. A lawyer should consult with the client and follow her instructions, however, as to the

- *) RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), ist Rechtsanwalt in Salzburg und erreichbar unter Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.
- Einen einigermaßen verläßlichen wenngleich älteren Überblick bietet http://www.cyberatlas.com, wonach per 4. 11. 1998 ca. 362.000 Österreicher online waren.
- Zum "attorney-client privilege" vgl grundlegend Gillers/Dorsen, Regulation of Lawyers: Problems of Law and Ethics² (1989), 361ff; zum Problem der E-Mail-Kommunikation Hricik, E-Mail and Client Confidentiality, 11 Geo. J. Legal Ethics 459, 479 (1999).
- 3) Vgl zu den Sicherheitsrisiken bereits *Thiele*, Das Internet in der anwaltlichen Berufspraxis, AnwBl 1998, 670, 671.

634 AnwBl 1999/10

mode of transmitting highly sensitive information relating to the client's representation".4)

Im wesentlichen begründet das *Standing Committee on Ethics and Professional Responsibility*⁵) seine Ansicht damit, daß die Kommunikation per E-Mail mit konventionellen Medien wie Telefon, Fax oder Briefpost verglichen werden kann. Auch herkömmliche Briefpost kann zB verlorengehen oder gestohlen werden. Telefonate könnten abgehört werden und ähnliches. Dennoch genügen beide Kommunikationsmittel in vernünftigem Ausmaß den Schutzanforderungen der anwaltlichen Verschwiegenheit und des sorgsamen Umganges mit mandantenbezogenen Daten. Auf die elektronische Post sei daher der im nonvirtuellen Bereich anerkannte Maßstab einer vernünftigen Beachtung der Privatsphäre des Klienten anzuwenden.

Anläßlich der standesrechtlichen Regelung für die unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation nimmt die Standesvertretung der US-Rechtsanwälte einmal mehr auch zum Problem der "Handy-Gespräche" zwischen Anwalt und Mandant Stellung. Diese werden klar von Festnetztelefonaten (land-line telephone services) unterschieden.

Die *cellular* oder *cordless phone services* bieten generell weniger Schutzmöglichkeiten vor Überwachung und können den Anforderungen für höchst vertraulichen Informationsaustausch zwischen Mandant und Klient nach der in den USA verbreiteten Meinung nicht genügen.

Clemens Thiele

- 4) "Ein Rechtsanwalt kann Informationen in bezug auf die Vertretung eines Klienten durch unverschlüsselte E-Mail übertragen, die über das Internet gesendet wird, ohne die Standes- und Berufsausübungsrichtlinie (MRPC 1998) zu verletzen, weil die Übertragungsart eine angemessene Erwartung der Vertraulichkeit von einem technologischen und juristischen Standpunkt bietet. Die gleiche Vertraulichkeit wie bei Beförderungen der öffentlichen US-Post und privaten Postunternehmen, telephonischen Übertragungen im Festnetz und bei Faksimiles trifft auch auf Internet-E-Mail zu. Ein Rechtsanwalt sollte sich mit dem Klienten beraten und dessen Anweisungen befolgen für den Übertragungsmodus von in hohem Grad vertraulichen Informationen in bezug auf die Vertretung des Klienten." Der gesamte Richtlinientext ist unter http://www.abanet.org/cpr/fo99-413.html abrufbar.
- 5) Übersetzt etwa "Ständiger Ausschuß für standesgemäßes Verhalten und Berufsausübung".

AnwBl 1999/10 635